

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonderbestimmungen für hauswirtschaftliche Leistungen sowie Betreuung und Unterstützung in der Alltagsbewältigung (Live-in-Betreuung; Art. 17a – 17e ArGV 2) – Stellungnahme

Angesichts dessen, dass bei der in der Form des Personalverleihs erfolgten Live-in-Betreuung die arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zu beachten sind, besteht gewiss ein Bedarf für Sonderbestimmungen für die Live-in-Betreuung. Der vorliegende Entwurf muss jedoch als missglückt angesehen werden.

Der Entwurf sieht vor, dass die neuen Sonderbestimmungen nur für Betriebe gelten, die dem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag zum Personalverleih unterstellt sind (nArt. 17a Abs. 3 ArGV 2). Offensichtlich sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass künftig sämtliche Betriebe, die in irgendeiner Art und Weise im Bereich der Live-in-Betreuung tätig sind, dem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag zum Personalverleih unterstellt sind. Damit würden aber insbesondere die kollektivarbeitsrechtlichen Grundsätze zur Auflösung von Tarifikollisionen ausser Kraft gesetzt. Dadurch würde die verfassungsrechtlich geschützte Koalitionsfreiheit vieler Arbeitgeber verletzt. Der Entwurf muss deshalb als *verfassungswidrig* bezeichnet werden.

Damit, dass die neuen Sonderbestimmungen nur für Betriebe gelten sollen, die dem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag zum Personalverleih unterstellt sind, soll «Wettbewerbsverzerrung» verhindert werden (Erläuternder Bericht, S. 3). Das Arbeitsgesetz (ArG) dient jedoch allein dem Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer. Sonderbestimmungen für die Live-in-Betreuung können in der ArGV 2 deshalb bloss insoweit vorgesehen werden, als die Bestimmungen ebenfalls dem Gesundheitsschutz dienen (vgl. Art. 27 Abs. 1 ArG: «entsprechende Sonderbestimmungen»). Wenn die Anwendung der neuen Sonderbestimmungen eine Unterstellung unter den allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag zum Personalverleih voraussetzt, dann werden aber – indirekt – z.B. Lohnbedingungen aufgestellt, die mit dem Gesundheitsschutz nichts zu tun haben. Unter dem Deckmantel des Gesundheitsschutzes wird eine umfassende Regelung der Arbeitsbedingungen der Live-in-Betreuer angestrebt. Für eine solche Regelung fehlt dem Verordnungsgeber die Kompetenz. Der Entwurf muss deshalb auch als *gesetzeswidrig* bezeichnet werden.

Hinzu kommt, dass ein regulatorisches Konzept, das dem Entwurf zugrunde liegt, nicht erkennbar ist. Den Live-in-Betreuern soll täglich eine Pause von mindestens 60 Minuten gewährt werden müssen (nArt. 17d Abs. 1 Satz 2 ArGV). Die tägliche Ruhezeit soll 11 Stunden betragen (nArt. 17c Abs. 2 Satz 1 ArGV 2). Pro Arbeitstag soll bis zu 5 Stunden Bereitschaftsdienst geleistet werden dürfen (nArt. 17b Abs. 3 Satz 1 ArGV 2). Nicht vorgesehen ist eine tägliche Höchstarbeitszeit. Bei Gewährung einer Pause von 60 Minuten, einer täglichen Ruhezeit von 11 Stunden und Leistung eines Bereitschaftsdiensts von 5 Stunden verblieben jedoch für die Verrichtung der Arbeit nur noch 7 Stunden pro Arbeitstag. Derartig kurze Arbeitstage lassen sich unter dem Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes nicht rechtfertigen.

Die Sonderbestimmungen für die Live-in-Betreuung müssten viel stärker als der vorliegende Entwurf dem Umstand Rechnung tragen, dass sich bei der Live-in-Betreuung Arbeit und Freizeit zwangsläufig miteinander vermischen, etwa wenn der Betreuer und der Betreute zusammen kochen oder fernsehen. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint vor allem die in nArt. 17 c Abs. 2 Satz 1 ArGV 2 vorgesehene tägliche Ruhezeit von 11 Stunden als problematisch.

Die AIHK lehnt die Sonderbestimmungen für die Live-in-Betreuung ab. Der vorliegende Entwurf muss von Grund auf überarbeitet werden.